

N u t s = B l a t t.

No. 16.

Marienwerder, den 17ten April

1844.

Militair-Angelegenheiten betreffend.

I. Ich will wegen der in Betracht kommenden dienstlichen Verhältnisse hierdurch genehmigen, daß bei den Artillerie-Brigaden künftig nur am 1sten Oktober Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen, in diesem Jahre soll aber noch der Eintritt zum 1sten April überall gestattet sein. Hiernach haben die Ministerien des Krieges und des Innern das Erforderliche zu erlassen.

Berlin, den 22ten Februar 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Order vom 22sten Februar c. wegen des Zeitpunkts des Eintritts der einjährigen Freiwilligen bei den Artillerie-Brigaden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

den Remonte-Ankauf pro 1844 betr.

II. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlic sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

- den 18ten Juni in Schweg,
- den 19ten = = Gruppe,
- den 20sten = = Neuenburg,
- den 21sten = = Marienwerder,
- den 22sten = = Mewe,
- den 24sten = = Dirschau,
- den 25sten = = Marienburg,
- den 26sten = = Elbing,
- den 27sten = = Pr. Holland,
- den 11ten Septb. = Bromberg,
- den 26sten = = Chodziesen,
- den 28sten = = Filehne.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. April 1844.

Die erkaufte Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gefehlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippenseher ergeben sollten. Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Ein-
pfarrungs-
Dekret.

III. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, so wird auf Grund der deshalb von dem landrätthlichen Amte zu Schlochau unterm 9ten Oktober v. J. und 19ten v. M. aufgenommenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1. die evangelischen Bewohner in Förstenu zu der Filial-Kirche in Rittersberg eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch

§. 2. der Pfarrer an der evangelischen Filial-Kirche zu Rittersberg zu diesen Neueingepfarrten in das gesetliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Rittersberg geltenden Stoltzare bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Förstenu zu entrichtenden Gefällen, als Messkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5. Der evangelische Pfarrer zu Rittersberg und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Förstenu sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 20sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der deshalb unterm 3ten Juni, 26sten Juli, 2ten und 30sten September a. pr. abgegebenen Erklärungen, von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1. die evangelischen Bewohner der Kolonie Obodowo, Kreises Flatow, zur evangelischen Kirche in Zempelburg eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2. der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Zempelburg zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Zempelburg geltenden Stoltare bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Kolonie Obodowo zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig der evangelische Pfarrer, so wie außerdem die evangelische Kirche zu Zempelburg jährlich an Real-Dezem Zwei Pfennige von jedem preussischen Morgen.

§. 5. Der evangelische Pfarrer zu Zempelburg und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner der Kolonie Obodowo sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 1sten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen hat an Gratifikationen für den Unterricht taubstummer Kinder

1. dem Lehrer Kroll in Strasburg 10 Rthlr.,
2. dem Lehrer Laupichler in Löbau 10 Rthlr.,
3. dem Lehrer Mauritz in Brattian 10 Rthlr.,
4. dem Lehrer Petsch in Freistadt 5 Rthlr.

bewilligt; welches wir hiermit zur Aufmunterung der Lehrer, sich mit dem Unter-

sichte der taubstummen Kinder in ihrer Schulgemeinde zu beschäftigen, öffentlich bekannt machen. Marienwerder, den 2ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da der nach dem Kalender-Verzeichnisse in Cammin auf den 1sten Mai d. J. anstehende Jahrmarkt auf den allgemeinen Betttag fällt, so wird er nicht an diesem, sondern an dem darauf folgenden Tage, nämlich am 2ten Mai abgehalten werden. Marienwerder, den 9ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Den Bemühungen des Gutspächters Linde zu Patschkau ist es gelungen, in den im hiesigen Kreise gelegenen Neubörschenschen Gütern unter den Wirthen der Ortschaften Wandau, Ottotschen, Mahren, Gilwe B. und Klösterchen, einen Bauern-Verein zu bilden, welcher in den monatlich stattfindenden Versammlungen die Besprechung landwirthschaftlicher Gegenstände zum Zwecke hat.

Wir bringen die Bildung dieses nützlichen Vereins mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß sein Beispiel auch in andern Gegenden eine erfolgreiche Nachahmung finden möge. Marienwerder, den 22sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Auf Veranlassung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii zu Königsberg wird hiermit das Schulbuch:

„Der Preussische Kinderfreund von Preuß und Better. Zweiter Theil, für die Oberklasse der Volksschulen und die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Königsberg, bei Bon. Preis 10 sgr., geb. 12 ½ sgr.“

wovon so eben die zweite Auflage erschienen ist, zur allgemeinen Einführung in die obere Abtheilung mehrklassiger Schulen empfohlen.

Marienwerder, den 27sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Zu Clausfelde, Schlochauer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 3ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald werden im nächsten Sommer-Semester folgende Vorlesungen gehalten werden:

1. Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilt Prof. Dr. Paldamus.
2. Allgemeine und pharmaceutische Botanik lehrt Prof. Dr. Hornschuch.
3. Die Physik trägt vor Prof. Dr. Hünefeld.

4. Vorlesungen über Knochen- und Bänderlehre, desgleichen über Physiologie, so wie über pathologische Anatomie hält Hofrath Prof. Dr. Schulze.
5. Ueber Bandagenlehre hält Vorlesungen Prof. Dr. Laurer.
6. Ueber Semiotik und die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen in der Auskultation und Percussion hält Vorlesungen der Privatdocent Dr. Berndt jun.
7. Vorlesungen über Formulare und medicinische Polizei hält Prof. Dr. Seifert.
8. Vorlesungen über Knochenbrüche und Verrenkungen, über specielle Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Baum.
9. Ueber allgemeine Therapie, spezielle Pathologie und Therapie, so wie Geburts-hülfe hält Vorlesungen der Direktor der Anstalt, Geheime Medicinal-Rath Prof. Dr. Berndt.
10. Die medicinische und geburtshülflische Klinik leitet der Geheime Medicinal-Rath Dr. Berndt.
11. Die chirurgische und ophthalmiatische Klinik leitet Prof. Dr. Baum.
12. Repetitionen über die Vorlesungen werden gehalten von dem Prof. Dr. Laurer, dem Privatdocenten, Assistenz-Ärzte Dr. Berndt jun. und praktischem Ärzte Dr. Hohnbaum Hornschuch.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 1sten Mai.

Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum Sommer-Semester bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen entweder die Reife für die dritte, oder zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen und dies durch ein Zeugniß nachweisen, oder sich hier einer Prüfung unterwerfen. Zur Begegnung von Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen zerfallen, wovon die erste die Vorlesungen bezahlt, die zweite frei erhält, die dritte außer den freien Vorlesungen noch das Beneficium des Freitages genießt. Das gefehlliche Armuthszeugniß im Vereine mit bei der Anstalt bewiesenem Fleiße und guter Führung berechtigen zur Aufnahme in die 2te und 3te Klasse.

Greifswald, den 24sten März 1844.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Sicherheits-
Polizei.

XI. Der Schiffer Andreas Piotrowski aus Schwes hat angeblich seinen ihm vom dortigen Königl. Landrathsamte unterm 30sten März c. sub Nro. 66. ausgestellten Ausgangs-Reisepaß zum Betriebe der Schifffahrt, worin auch die Schiffsknechte Franz Gorschka, Simon Depka und Simon Kulkowski aufgenommen waren, verloren, und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 8ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

XII. Von der Arbeiter-Abtheilung der Festung Graudenz sind am 29sten März c. die nachstehend signalisirten polnischen Ueberläufer Johann Soboczynski und Jacob Dombrowski welche früher wegen Diebstahl bestraft worden, entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf die Entwichenen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Kommandantur der Festung Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 6ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Johann Soboczynski.

Geburtsort — Wulz, Kreis Lipno im Königreich Polen, Alter — 38 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — kleinen blonden Schnurrbart, Kinn — klein, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — etwas poekennarbig, und an beiden Füßen an den Waden mehrere Narben.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Boy gefüttert, ein Paar grau tuchene Hosen mit grauer Leinwand gefüttert, gestempelt F. B. I. R. 1843. eine graue Wintermütze, ein großes leinenes Hemde Nro. 203., ein Paar gute Kommisschuhe, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar grau zwillichne Kamaschen.

Signalement des Jacob Dombrowski.

Geburtsort — Chromakowo, Kreis Mlawa im Königreich Polen, Alter — 28 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — aufgeworfene Oberlippe, sonst klein, Zähne — gut (einer fehlt), Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weißem Boy gefüttert, ein Paar grau tuchene Hosen mit grauer Leinwand gefüttert, mit dem Stempel F. B. I. I. R., eine schwarz tuchene Pelzmütze, ein großes leinenes Hemde mit der Nro. 204., ein Paar gute Kommisschuhe, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar graue zwillichne Kamaschen.

XIII. Der Färbergeselle Biemann aus Pacose bei Inowraclaw ist von uns wegen eines hier verübten qualifizirten Betruges zur Criminal-Untersuchung gezogen, hat sich aber der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den unten signalisirten Biemann Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Zastrow, den 9ten April 1844.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t.

Aufenthaltort — Pacose bei Inowraclaw, Religion — evangelisch, Alter — circa 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — lang und gebogen, Mund — groß und offen, Bart — schwach, Zähne — schlecht, schief und hervorstehend, Kinn — lang, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — groß, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — große Füße.

Bekleidung: Ein Sack-Paletot von schwarzem Tuch.

XIV. Der unten signalisirte Knecht und polnische Civil-Ueberläufer Anton Smolinski hat sich, nachdem er dem Einwohner seines Brodherrn Gärber Israel Gurtatowski hier selbst

1. Einen grauen Pelzrock mit Schnur besetzt, 2. einen blau tuchenen Rock mit schwarz besponnenen Knöpfen, 3. eine wollzeugne Weste mit rothen Blümchen, 4. ein schwarz seidenes Halstuch, 5. ein Halstuch von schwarz-blauem Camelot, 6. ein Paar schwarz tuchene Hosen

gestohlen, gestern spät des Abends heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Smolinski Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht abliefern zu lassen, uns aber auch davon in Kenntniß zu setzen.

Briesen, den 4ten April 1844.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t.

Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz und breit, Mund — etwas breit und aufgeworfen, Zähne — vollzählig, Bart — blonder Schnurr- und Backenbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — etwas pockennarbig.

XV. Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Friedberg zu Tuchel ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargardt versetzt und zugleich zum Kreis-Justizrath des Pr. Stargardter Kreises Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor und Herzoglich Braunschweig-Delische Fürstenthums-Gerichtsrath Peter Robert Schliemann zu Dels ist zum Rathe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lössau ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm angestellte Kammergerichts-Assessor Julius Theodor Engel ist zum Land- und Stadtgerichts-Rathe Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuenburg definitiv angestellt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Referendarius Lange ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Ernst Ludwig Herrmann Will ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der vormalige Stadtrichter jetzige Patrimonialrichter Benekendorff zu Nörenberg ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Schlochauer Kreises mit Anweisung seines Wohnorts in Schlochau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt.

Der Justiz-Commissarius Gomlicki zu Löbau ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Salarien-Kassen-Controleur Carl George Lormann zu Marienburg ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm, und

der bisherige Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Lemke zu Stuhm zum Salarien-Kassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienburg ernannt worden.

Der bisherige Aktuaris Miethke zu Dirschau ist zum Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der bisherige Bureau-Vorsteher-Gehülfe Link zu Schwes ist zum Aktuaris bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein ernannt worden.

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Radtke zu Zastrow ist in gleicher Dienstleistung an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Friedland versetzt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Friedrich Szelinski zu Borwerk Neuhoff als Schiedsmann für das ländliche katholische Kirchspiel Christburg gewählt und bestätigt worden.

Im Marienwerderer Landrathskreise ist der Schiedsmann des Kirchspiels Adlich Liebenau, Einsaße Frost zu Adlich Liebenau, auf anderweite drei Jahre als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Eskadron-Chirurgus Schröder zu Saalfeldt ist zum Kreis-Chirurgus des Stuhmer Kreises mit Anweisung seines Wohnorts in Christburg ernannt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die auf der Universität zu Königsberg im diesjährigen Sommersemester zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger No. 16.)